

## **Satzung zur Umrechnung und Glättung ortsrechtlicher Euro-Beträge in Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Euroglättungssatzung und -verordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 7, 8, 29, 39, 40, 83 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S.374), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S.242) und des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der **Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge** in seiner Sitzung am **27. September 2001** folgende Euroglättungssatzung/-verordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 14.11.1996 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 2 vom 10. Januar 1997, S.101), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3.2 wird die Angabe „2.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 3.3.1 wird die Angabe „2.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 3.3.2 wird die Angabe „1.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 3.3.3 wird die Angabe „500,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250,00 Euro“ ersetzt.
7. In § 3 Absatz 3.3.4 wird die Angabe „2.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.
8. In § 3 Absatz 3.4 wird die Angabe „7.500,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3.750,00 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Die Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen und Ratsherren, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Frauenbeauftragten vom 25. März 1998 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 15 vom 09. April 1998, Seite 386) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „30,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2a wird die Angabe „200,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2b wird die Angabe „100,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2c wird die Angabe „100,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52,00 Euro“ und die Angabe „20,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 wird die Angabe „30,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „10,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5,20 Euro“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „30,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16,00 Euro“ ersetzt.
8. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „15,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,70 Euro“ ersetzt.
9. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „0,52 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,30 Euro“ und die Angabe „0,03 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,02 Euro“ ersetzt.
10. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „200,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103,00 Euro“ ersetzt.

### Artikel 3

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.12.1994 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 1 vom 06. Januar 1995, Seite 32) zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 50a vom 30.12.1999, Seite 1302) wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „6,96 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,56 Euro“ ersetzt.

### Artikel 4

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 10. Dezember 1985 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 51 vom 20. Dezember 1985, Seite 1471), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19. Dezember 1990 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 1 vom 04. Januar 1991, Seite 29) wird wie folgt geändert:

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –Automaten (§ 1 Nr.4) beträgt die Steuer für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |   |            |
|---|------------|
| 1) Geräte mit und je Gewinnmöglichkeit                            |            |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 31,00 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen                                 | 51,00 Euro |
| 2) Musikautomaten   | 7,50 Euro  |

- 3)
- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit                                       | 15,00 Euro  |
| b) | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit<br>gewaltverherrlichenden Spielen | 102,00 Euro |

In § 11 Absatz 3 werden die Angaben „1,00 Deutsche Mark“ bzw. „2,00 Deutsche Mark“ durch die Angaben „0,50 Euro“ bzw. „1,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 5

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 21. September 2000 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 40 vom 06. Oktober 2000, Seite 871) wird wie folgt geändert.

In § 10 Absatz (2) wird die Angabe „20.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 6

Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzung an Ortsstraßen in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 16. März 1973 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 18 vom 04. Mai 1973, Seite 306), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 1983 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 3 vom 20. Januar 1984, Seite 81) wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „20.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

#### § 7

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 16. März 1973 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 18 vom 04. Mai 1973, Seite 307) wird wie folgt geändert.

1. In § 2 Satz 2 wird das Wort „DM-Beträge“ durch das Wort „Euro-Beträge“ ersetzt.
2. Der Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Euro	Mindest- gebühr Euro
1	Automaten, Ausklagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite beanspruchen oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je Anlage jährlich	10,00	5,00
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen, und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	10,00	5,00
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	2,50	--

4	Kellerlichtschächte je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche jährlich	5,00	--
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche täglich	0,10	5,00
6	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m jährlich	25,00	--
7	Treppenstufen, Eingangspodeste, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche jährlich	20,00	--
8	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	2,50	25,00
9	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	2,50	--
10	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	2,00	5,00
11	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche jährlich	2,50	--
12	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über den Straßenkörper der in § 7 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen festgesetzten Rahmen überschreiten, je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich	2,00	--
13	Bei Überschreitung der in § 7 Nr. 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen festgesetzten Rahmens je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich	0,10	5,00
14	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden aufgestellt werden, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche monatlich	2,50	2,50
15	Gewerbeabfall- und Bauschuttcontainer		
	a) für den Aufstellungstag	frei	--
	b) ab dem 2. Aufstellungstag je Container/Tag	5,00	--
16	Lagerung von Baustoffen und Bauteilen, je m <sup>2</sup> Straßenfläche/ angefangene Woche	2,50	10,00

## § 8

Die Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalisationssatzung) vom 25. November 1975 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 50 vom 12. Dezember 1975, Seite 727) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland vom 16 Juni 1978, Seite 68) wird wie folgt geändert

In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „5.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

## Artikel 9

Die Betriebssatzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Wangerooge“ vom 25. September 1990 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 42 vom 19. Oktober 1990, Seite 1090) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „7.740.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3.957.399,16 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5a wird die Angabe „15.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7.500,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 5b wird die Angabe „1000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 5c wird die Angabe „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 5d wird die Angabe „20.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

## Artikel 10

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 14. September 1995 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 45 vom 10. November 1995, Seite 1500) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „10.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

## Artikel 11

Die Verordnung zur Erhaltung der Ruhe und Sauberkeit im Nordseeheilbad Wangerooge vom 18. März 1993 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 16 vom 23. April 1993, Seite 497), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 1994, (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems, Seite 472) wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 2 wird die Angabe „5.000,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung/Verordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

**Wangerooge, 27. September 2001**

**Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge**

**Kohls  
Bürgermeister**